

LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.603/4
VOM 15. OKTOBER 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 18. September 2007 von der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über den Schutz der Denkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Vorentwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Vorhergehende Bemerkung

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats wird mit einem Begutachtungsantrag über einen Vorentwurf eines Dekrets befasst, der ihr bereits vorgelegt worden ist und am 6. Oktober 1999 zu dem Gutachten 29.093/4 ⁽¹⁾ geführt hat. Ein ähnlicher Entwurf war der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bereits vorgelegt worden und über diesen wurde am 9. März 1988 das Gutachten 17.296/8 abgegeben ⁽²⁾.

Wenn die Gesetzgebungsabteilung ein Gutachten abgegeben hat, hat sie die Zuständigkeit, die das Gesetz ihr erteilt, erschöpft, und es steht ihr deshalb nicht zu, sich wieder zu den bereits untersuchten Bestimmungen zu äußern, unabhängig davon, ob diese Bestimmungen revidiert worden sind, um die Bemerkungen des ersten Gutachtens zu beachten, oder unverändert geblieben sind.

Anders ist es, wenn erwogen wird, im Text ganz neue Bestimmungen einzufügen, deren Inhalt mit den Bemerkungen oder Vorschlägen des ersten Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung nichts zu tun hat: in diesem Fall ist ein neuer Begutachtungsantrag über die neuen Bestimmungen bei der Gesetzgebungsabteilung erforderlich.

⁽¹⁾ Dieses Gutachten sowie der Vorentwurf, auf den es sich bezieht, werden dem vorliegenden Gutachten beigelegt.

⁽²⁾ Parl. Dok. D.G., 1988-1989, Nr. 77/1.

Es verhält sich auch anders, wenn nach dem ersten Gutachten neue Rechtselemente auftreten, die eine neue Untersuchung des Textes durch die Gesetzgebungsabteilung rechtfertigen können: in diesem Fall muss die Gesetzgebungsabteilung mit den durch diese neuen Elemente berührten Bestimmungen des Textes befasst werden.

In Anbetracht des Obenstehenden obliegt es der Gesetzgebungsabteilung, folgende Bestimmungen des Dekretvorentwurfs - und nur diese Bestimmungen - zu untersuchen :

- die Artikel 1, 6, 12, 13, 19bis 24, 42bis 55, die einige neue Bestimmungen enthalten;
- die Artikel 25bis 35, die infolge des Dekrets vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft eingefügt werden und die deshalb ganz neu sind im Vergleich zu dem Entwurf, der zu dem o.a. Gutachten 29.093/4 geführt hat.

Besondere Bemerkungen

Titel

Der Titel ist dahingehend zu abzuändern, dass er ebenfalls auf die in Kapitel III des Dekretvorentwurfs erwähnten "Kleindenkmäler" verweist.

Verfügender Teil

Artikel 20

Alle Personen, die aufgrund von Artikel 21 des Dekretvorentwurfs für die Aufnahme der Objekte ins Register für Kleindenkmäler vorschlagsberechtigt sind, müssten wissen, was genau unter dem Begriff "Objekte des Kleinen Volkserbgutes" zu

.../...

verstehen ist; die Regierung sollte somit ermächtigt werden, eine Liste der Objekte des Kleinen Volkserbgutes festzulegen ⁽³⁾.

Artikel 21

1. Insofern Artikel 21, § 1, des Vorentwurfs vorsieht, dass nur die Kommission und "die in den Ortschaften des deutschen Sprachgebiets ansässigen Dorf- und Interessengruppen" für die Aufnahme von Gebäuden oder Objekten in das Register für Kleindenkmäler vorschlagsberechtigt sind, gibt er beispielsweise nicht der Regierung, dem Schöffengericht oder sogar dem Eigentümer die Möglichkeit, Vorschläge zu machen.

Im Unterschied zu Artikel 3, § 1, des Dekretvorentwurfs, nach dem der Vorschlag zur Unterschutzstellung der Denkmäler, Ensembles und Landschaften von der Regierung, der Kommission, dem Gemeinderat oder dem Eigentümer ausgehen kann, ist also Artikel 21, § 1, des Dekretvorentwurfs viel einschränkender. Der Staatsrat sieht nicht ein, welche objektiven Gründe eine solche Einschränkung rechtfertigen.

2. Vorbehaltlich der vorhergehenden Bemerkung sind im Paragraphen 2 die Wörter "Vorschläge zur Unterschutzstellung nach § 1 Nr. 1" durch die Wörter "gemäß § 1, Nr. 2, gemachten Vorschläge" zu ersetzen.

Artikel 22

In Absatz 1 sind die Wörter "des Denkmalschutzdekrets" zu streichen.

⁽³⁾ Siehe, zum Beispiel, die Anlage des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Dezember 1998 über die Gewährung von Subventionen für die Restaurierung, die Renovierung, die Hervorhebung und die Aufwertung des kleinen Volkserbgutes der Wallonie, die eine große Auswahl von Objekten enthält.

Artikel 24

Was die Überprüfung der Verwendung und die Rückerstattung der Zuschüsse betrifft, wird daran erinnert, dass diese Angelegenheit bereits in den Artikeln 55 und folgenden der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen geregelt wird; aufgrund von Artikel 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen und von Artikel 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind die o.a. Artikel auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist nur dann zuständig, die Überprüfung der Verwendung und die Rückerstattung der Zuschüsse, die sie einführt, zu regeln, wenn sie eine Regelung vorsieht und organisiert, die strenger oder verbindlicher ist als die aus den Artikeln 55 und folgenden der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen hervorgehende Regelung. Das trifft hier nicht zu. Artikel 24 des Dekretvorentwurfs ist also wie folgt abzufassen:

"Art. 24. Nach Abschluss der Arbeiten übermittelt der Antragsteller zusätzlich zu den Belegen für die annehmbaren Kosten, soweit erforderlich, die Städtebaugenehmigung."

Artikel 29 und 43

Artikel 29 des Dekretvorentwurfs sieht vor, dass "die Verwendung elektronischer oder magnetischer Detektoren im Hinblick auf das Aufspüren archäologischer Güter untersagt ist", während Artikel 43, Absatz 1, Nr. 4 (man lese Nr. 5) des Dekretvorentwurfs bestimmt, dass "wer gegen das in Artikel 29 vorgesehene Verbot der Mitführung oder Verwendung eines elektronischen oder magnetischen Detektors verstößt" mit einer Gefängnisstrafe oder einer Geldbuße belegt wird.

Die Verfasser des Vorentwurfs müssen diese Diskrepanz zwischen den beiden entworfenen Bestimmungen beseitigen. Wahrscheinlich sind in Artikel 43, Absatz 1, Nr. 4 (man lese Nr. 5), die Wörter "Mitführung oder" auszulassen.

.../...

Artikel 47

1. Artikel 346*bis* des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, der durch Artikel 11 des Dekrets vom 14. März 1994 über die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgehoben worden ist, "insofern er die Angelegenheit Denkmäler und Landschaften mit Ausnahme der Ausgrabungen betrifft", ist ebenfalls in Bezug auf die Ausgrabungen aufzuheben.

2. In Artikel 47, Nr. 1, des Dekretvorentwurfs sind die Wörter "Artikel 66 Nr. 5 und Artikel 68" durch die Wörter "Artikel 66, Absatz 1, Nr. 5, und Artikel 68" zu ersetzen.

Artikel 50

Dem Kommentar zu den Artikeln 49 und 50 zufolge

"[ist das] Antragsverfahren für Zuschüsse an natürliche Personen für unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Landschaften [...] identisch mit dem für Tourismusprämien."

Der entworfene Artikel 24*bis*, § 1, Absatz 1, sieht jedoch vor, dass die folgenden Regeln auf den Antrag auf die "in Artikel 39 erwähnten Zuschüsse für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften, wenn der Antragsteller eine privatrechtliche Person ist" anwendbar sind.

Da die Wörter "natürliche Person" kein Synonym sind für "privatrechtliche Person", ist der Text des Artikels 50 ggf. anzupassen.

Artikel 54 und 55

Diese beiden Bestimmungen sind auszutauschen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Ph. HANSE,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

PH. HANSE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,